

CORONA – Regelungen

der

Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven

ergänzend zu §36 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG)

auf der Grundlage des aktualisierten niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans
Corona vom 05.08.2020

Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die Schulleitung setzt mit dieser Erklärung die Corona-Hygiene- und Verhaltensregelungen verbindlich in Kraft. Die Regelungen sind damit für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen sowie alle Schüler*innen und Besucher*innen gültig. Die verbindlichen Hinweise werden nach Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme auf der Homepage veröffentlicht.

Sie reflektieren die besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes allgemein und im Besonderen an den Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven und haben das Ziel, Covid19-Erkrankungen zu vermeiden sowie im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen zu können. Grundlage dieses Hygieneplans ist der aktualisierte niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona vom 05.08.2020.

Diese Hinweise werden regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Wilhelmshaven, 25. August 2020

gez. Tanja Löbach
(Schulleiterin)

Inhalt

Abschnitt I – Vorbemerkung und allgemeine Regelungen

1. Schulbesuch
 - 1.1 Schulbesuch bei Erkrankung
 - 1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule; Wiedenzulassung
2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
3. Zutrittsbeschränkungen
4. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen
5. Persönliche Hygiene
 - 5.1 Wichtigste Maßnahmen
 - 5.2 Gründliches Händewaschen
 - 5.3 Händedesinfektion
 - 5.4 Mund-Nasen-Bedeckung
6. Abstandsgebot
7. Dokumentation und Nachverfolgung
8. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands
9. Lüftung
10. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen sowie Haltestellen
11. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine
12. Hygiene und Reinigung

Abschnitt II - Spezielle Regelungen

13. Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
14. Infektionsschutz im Schulsport und beim Musizieren
15. Praktika und betriebliche Praxisphasen
16. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
17. Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen
18. Meldepflicht

Abschnitt I – Vorbemerkung und allgemeine Regelungen

Der vorliegende schulische Rahmen-Hygieneplan enthält Vorgaben für das derzeit geltende Szenario A – den eingeschränkten Regelbetrieb mit Präsenzunterricht.

Schüler*innen haben den Anordnungen der Lehrkräfte oder von Mitarbeiter*innen zu folgen. Nach Aufforderung ist der Schüler*innenausweis zu zeigen.

1. Schulbesuch

1.1 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigt an Covid-19 erkrankten Person bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

1.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, handeln gemäß den aktuellen Vorgaben der zuständigen Stellen

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der "Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Schüler*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind von der unterrichtenden Lehrkraft auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll während des Schulbetriebs nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Diese Besucher*innen melden sich unverzüglich im Sekretariat, um Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens und später des Verlassens zu dokumentieren.

4. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind vor Unterrichtsaufnahme mit allen – auch den nachrückenden – Schüler*innen altersangemessen durch die Klassenleitung zu thematisieren und bei Bedarf einzuüben. Die Information und Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgt die Dokumentation und Bestätigung der Schüler*innen auf einer Unterschriftenliste.

5. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

5.1 Wichtigste Maßnahmen

(siehe Anlage 01)

Grundsätzlich gilt: Wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist dieser einzuhalten!

Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.

5.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach der Nutzung eines Tablets, einer Tastatur, einer Computermaus
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes
- nach dem Toilettengang

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

5.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schüler*innen ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

5.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist innerhalb des Schulgebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Die Verwendung eines Visiers/„Gesichtsschildes“ stellt keinen gleichwertigen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

6. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 8 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- Zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.

7. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten
- ggfs. Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip
- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Die Sitzordnung der Schüler*innen ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen von der unterrichtenden Lehrkraft anzupassen und dem Änderungsdatum zu versehen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan)
- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll während des Schulbetriebs nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Die Dokumentation der Anwesenheit dieser Personen (z. B. Handwerker*innen, Vertreter*innen der Schulaufsicht, Fachleiter*innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) erfolgt unter Angabe des Namens, der Telefonnummer und des Zeitpunktes des Betretens/Verlassens. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

8. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Eine Klasse bzw. zu Kursen zusammengelegte Klassen bzw. die Jahrgänge 12 und 13 im Beruflichen Gymnasium bilden eine Kohorte. Die von den allgemeinbildenden Schulen festgelegten Kohorten (BO/RDL Kurse) haben an den Berufsbildenden Schulen Bestand.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen in Absprache mit der Abteilungsleitung angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schüler*innen der Kohorten eingehalten wird.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter*innen (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schüler*innen einzuhalten.

9. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Die Lehrkräfte stellen sicher, dass mindestens alle 45 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten - wenn möglich auch öfter während des Unterrichts - vorgenommen wird.

10. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen sowie Haltestellen

Innerhalb der Schulgebäude ist außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Soweit möglich, ist zusätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Sind spezielle Laufwege im Schulgebäude ausgewiesen, sind ausschließlich diese Laufwege zu nutzen.

Die unterrichtenden Lehrkräfte wirken darauf hin, dass die Schüler*innen die Pause möglichst in dem Pausenbereich verbringen, der dem Unterrichtsraum am nächsten liegt.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Die Klassenleitungen weisen ihre Schüler*innen darauf hin, dass an Haltestellen die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Auch ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist möglichst einzuhalten.

11. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Den Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sind zu beachten.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

12. Hygiene und Reinigung

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen. Diese Vorgaben sind einzuhalten.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen

13. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen

Für Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

14. Infektionsschutz im Schulsport und beim Musizieren

Über die Regelungen im Sport- und Musikunterricht informieren die Lehrkräfte vor Aufnahme des Unterrichtes.

15. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

16. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

17. Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt für individuell entscheiden.

Auch Schüler*innen, die einer Risikogruppe angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler*innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Über die Regelungen für Beschäftigte wird gesondert informiert.

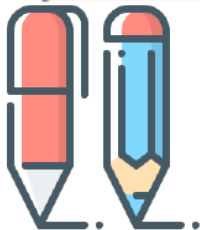
18. Meldepflicht

Der begründete Verdacht und das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs /Geschmackssinn) und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Anlage 01

UNSERE WICHTIGSTEN HYGIENEREGELN



🕒 **Abstandsgebot**

Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt.

🕒 **Maskenpflicht**

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen der BBS Wilhelmshaven ist in den Gebäuden eine textile Barriere (Mund-Nase-Bedeckung) zu tragen.

🕒 **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden**

z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer MNB, nach dem Toilettengang

🕒 **Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.

🕒 **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

🕒 **Berührungen vermeiden**

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

🕒 **Husten- und Niesetikette:**

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

🕒 **Nicht in das Gesicht fassen:**

Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

🕒 **Persönliche Gegenstände nicht teilen:**

Z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte